Bundesrat **Drucksache 870/2/92**

03.03.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Punkt 23 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Nummer 2.35 (Anhang Nr. 10.13)

In § 1 wird die Nummer 2.35 wie folgt gefaßt:

'In Nummer 10.13 werden die Worte
"Automatische Waschstraßen"
durch die Worte
"Anlagen zur Entkonservierung von Neufahrzeugen"
ersetzt.'

Begründung:

Es ist gerechtfertigt, die automatischen Autowaschanlagen aus der Genehmigungspflicht herauszunehmen. Allerdings wurde bisher unter der Nr. 10.13 auch das Entwachsen von Neuwagen genehmigt. Dieser Genehmigungstatbestand ist wegen der damit verbundenen Ge-

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

870/2/92

ruchs- und Abwasserprobleme zu erhalten. Innerhalb des nationalen Bereichs ist ein Wachsen von Neuwagen für den Transport grundsätzlich nicht mehr erforderlich, ausgenommen bei dem Transport mit der Deutschen Bundesbahn (Abrieb von Oberleitungen). Allerdings werden die Fahrzeuge bei Importen aus Übersee (Seefracht, Japan, Rußland) zum Teil stark gewachst, so daß auch künftig über Anlagen zum Entkonservieren von Neufahrzeugen entschieden werden muß.